

Merkblatt Familiennachzug EU/EFTA

Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieses Merkblatt/Formular die männliche Form. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Für Gesuchsteller mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (**Ausweis L**), Aufenthaltsbewilligung (**Ausweis B**) oder Niederlassungsbewilligung (**Ausweis C**) und Staatsangehörigkeit von:

EU-16: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern

EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

EU-2: Bulgarien und Rumänien

EU-1: Kroatien

EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 3 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU haben Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen, welche in der Schweiz ein originäres Aufenthaltsrecht haben, das (abgeleitete) Recht bei ihnen Wohnung zu nehmen.

Als Familienangehörige gelten gemäss Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- c) Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird
- d) im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder

Die Ausführungen über Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG).

2. Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen können.

2.2 Erforderliche finanzielle Mittel

Bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen mit dem originären Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer muss kein Nachweis der genügenden finanziellen Mittel erbracht werden.

Gesuchsteller, die zu einer selbständigen Tätigkeit zugelassen oder nicht erwerbstätig sind (d.h. Stellensuchende, Rentner, Schüler, Studenten), haben genügend eigene finanzielle Mittel für den Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch (A2) beizulegen:

3.1 Nachzug durch Arbeitnehmer EU/EFTA

- Gesuchsformular A2
- Kopie Eheschein
- Geburtsschein(e) der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte der nachziehenden Person
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Aktuelle Arbeitgeberbestätigung, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich ist (**nicht älter als 14 Tage**)

3.2 Nachzug durch selbständig erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen

- Gesuchsformular A2
- Kopie Eheschein
- Geburtsschein(e) der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte der nachziehenden Person
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Nachweis genügender finanzieller Mittel (Lohn- oder Rentenabrechnungen oder andere Einkommensnachweise)

3.3 Für den Nachzug von Personen, denen Unterhalt gewährt wird

Es sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen (3.1/3.2) folgende Dokumente einzureichen:

- Nachweis der zuständigen Behörde im Heimatland über das Verwandtschaftsverhältnis
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland

3.4 Nachzug von Kindern aus geschiedenen Ehen oder getrenntlebenden Eltern sowie ausserehelichen Kindern

Der Elternteil, der einen Familiennachzug beantragt, muss die zivilrechtliche Verantwortung für das Kind tragen. Dies bedeutet, dass er über das alleinige Sorgerecht verfügen, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Zustimmung des andern Elternteils einholen muss.

Es sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen (3.1/3.2) folgende Dokumente einzureichen:

- Kopie des gerichtlichen Sorgerechtsnachweises, **oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge:**
- Beglaubigtes Einverständnis des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass dieser mit der Ausreise des Kindes einverstanden ist

4. Zusatz für Familienangehörige aus Drittstaaten

Familienangehörige von Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang haben sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung einen Antrag um Erteilung eines **Visums D** einzureichen.

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG)
Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.